



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 3

Jahrgang 42
15. Februar 2016

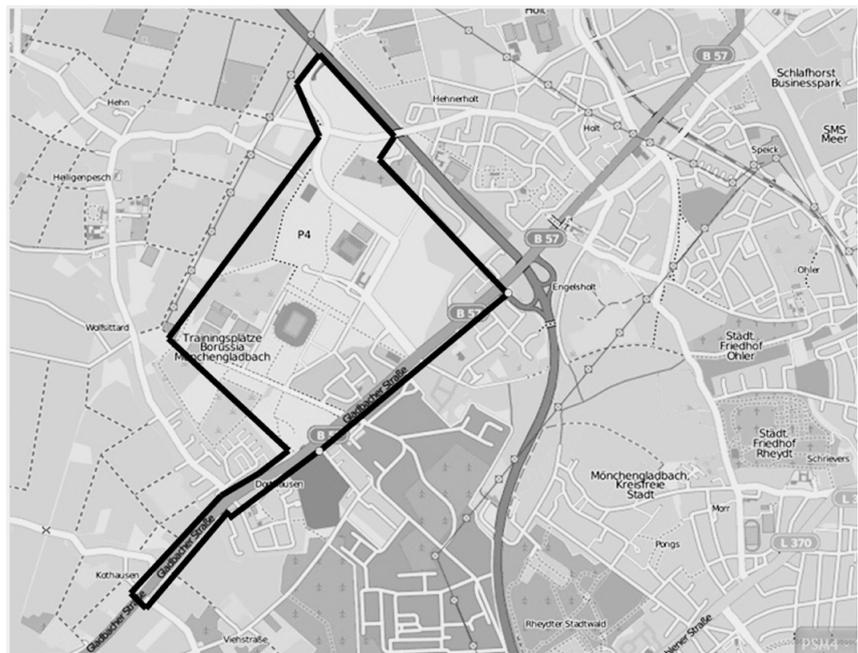
Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Allgemeinverfügung
eines räumlich und zeitlich
befristeten Verbotes des
Mitführens, der Abgabe und des
Verkaufs von Gläsern,
Glasflaschen und Getränke-
dosen am Samstag, den
20.02.2016 im Stadionumfeld
des „Borussia Park“,
Hennes-Weisweiler-Allee 1,
41179 Mönchengladbach für die
unter Ziffer 3 näher
bezeichneten Straßenzüge**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.2014 (GV NW S. 622) in Verbindung mit § 19 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 – GastG – (BGBl I S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für **Samstag, den 20.02.2016, in der Zeit von 10:00–18:30 Uhr**, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen, die Abgabe und der Verkauf von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen verboten.
2. Von dem Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen sind ausgenommen ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.
3. Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

Albert-Brülls-Str.
Am Borussiapark
Am Hockeypark
Am Nordpark
Am Sitterhof
Belgrader Str.
Dr.-Alfred-Gerhards-Str.



Dr.-Albert-Jordan-Str.
Enscheder Str.
Gladbacher Str. (von BAB bis Haus-Nr. 299)
Hehn (v. Überquerung BAB bis Parkpl.)
Heinz-Nixdorf-Str.
Helmut-Grashoff-Str.
Hennes-Weisweiler-Allee
Konrad-Zuse-Ring
Lilienthalstr.
Liverpooler Allee
Madri der Str.
St.-Christophorus-Str. 1–60

Das Verbot erstreckt sich im Zweifelsfall auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der vorstehend dargestellten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.

1960 (BGBl I S. 17) in der zur Zeit gültigen Fassung.

5. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 VwVG NW unmittelbarer Zwang in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen angewendet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer 1–3:

A. Lage

Durch den Derbycharakter stößt das Fußballspiel seitens der Anhänger beider Vereine traditionell auf sehr großes Interesse. Das Spiel wird voraussichtlich ausverkauft sein.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine wird als traditionell feindschaftlich eingestuft, der 1. FC Köln gilt in weiten Teilen der Mönchengladbacher Fanszene als „Erzfeind“. Auf Grund der Vorkommnisse in der Vergangenheit (Bannerdiebstahl, gewalttätige Ausschreitungen, fortwährende gegenseitige Provokationen und Übergriffe) wird auch bei diesem Spiel mit einer nahezu vollständigen Mobilisierung der Mönchengladbacher Problemfanszene und entsprechender Gewaltbereitschaft gerechnet.

1. Vorkommnisse bei vorherigen Spielen

Um das Gefahrenpotential dieser Spielpaarung deutlich zu machen, werden im Folgenden beispielhaft Auseinandersetzungen beschrieben, die sich bei vorangegangenen Spielen ereignet haben.

Die Polizei berichtet von starker Präsenz der Gruppen, die allein oder jedenfalls vorrangig das Spiel zum Zwecke der Konfrontation aufsuchen.

Vor einem Spiel haben sich ca. 800 Personen der Gladbacher Fanszene auf dem Alten Markt getroffen, wovon ca. 500 Personen Problemfans der Kategorie B und ca. 100 Fans der Kategorie C waren. Die Stimmung war aggressiv. Es folgte ein Marsch dieser Gruppe zum Hauptbahnhof („Derbymarsch“), bei dem Flaschen geworfen wurden.

Bei anderer Gelegenheit wurden Fans mit KVB-Sonderbahnen transportiert. Es kam zu massiven Wüfen von Bierflaschen und Biergläsern gegen diese Bahnen, wobei ein hoher Sachschaden entstand. Personen wurden zwar nicht verletzt, waren aber erheblich gefährdet.

Vor einem anderen Spiel wurden Banner mit dem Slogan „Nur ein toter Kölner ist ein guter Kölner“ oder „Tod und Hass dem 1. FC Köln“ an einer Brücke über die BAB 61 angebracht.

Bei einem Bustransfer zwischen dem Bahnhof Rheydt und dem Stadion wurden ebenfalls Bierflaschen und Gläser auf die Transportmittel geworfen, wobei mehrere Scheiben zu Bruch gingen. Es entstand Sachschaden an 8 Fahrzeugen des Nahverkehrsunternehmens, dass diese Fahrzeuge zudem tagelang wegen der Instandsetzung nicht einsetzen konnte. Personen kamen dabei nicht zu Schaden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hemmschwelle, Flaschen oder Gläser als Wurfgeschöß oder Schlagwaffe zu gebrauchen, deutlich zurückgegangen ist.

2. Aktuelle Situation

Aufgrund eines Sportgerichtsurteils des DFB, mit Beschränkung des Gastkontingents und personalisiertem Ticketing, wird ein Boykott des Spielbesuchs im Stadion von einem Großteil der Kölner Fanszene stattfinden. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass dennoch eine

Vielzahl dieser Fans nach Mönchengladbach anreisen werden. Über einen möglichen Aufenthaltsort bei dieser von der Polizei als Hochrisikospiele eingestuftes Spielpaarung liegen noch keine Erkenntnisse vor. Als Aufenthaltsort kann auch der Bereich des Stadionumfeldes nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Spielpaarung Borussia Mönchengladbach gegen den 1. FC Köln ist es immer wieder zu nachhaltigen Auseinandersetzungen gekommen. So kam es z.B. vor dem Hinspiel im Herbst 2014 zu einem Einbruch in das Gebäude des sozialpädagogischen Fanprojekts in Mönchengladbach. Hierbei wurden Sichtschutzbanner des Fanprojekts entwendet. Am Spieltag selbst kam es gegen 14:00 Uhr auf den Jahnwiesen des „RheinEnergieSTADIONS“ zu einer offensichtlich verabredeten, körperlichen Auseinandersetzung zwischen ca. 200 Problempersonen, vermutlich aus der „Koalition“ von Problemfans aus Mönchengladbach/Duisburg und Kölner Problemfans. Beim Eintreffen der pol. Einsatzkräfte konnten noch 77 Personen gestellt und zu Identitätsfeststellung in Gewahrsam genommen werden. In diesem Zusammenhang wurden an der Tatörtlichkeit (Jahnwiesen) ca. 50 Schlagwerkzeuge, sonstige Spurenräger und diverse Aktiv- und Passivbewaffnung gefunden.

Während die Einsatzkräfte mit den in Gewahrsam genommenen Störern auf den Abtransport warteten, wurden sie immer wieder von provozierenden Kölner Problempersonen angegangen.

Ein Polizeibeamter wurde hierbei durch einen Schlag an der Hand verletzt.

Im Umfeld des Stadions kam es in der weiteren Vorspielphase immer wieder zu Angriffen von Kölner Störern auf Mönchengladbacher Anhänger und auch zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Problemfans beider Vereine. Unter anderem kam es während der pol. Begleitung von Mönchengladbacher Anhängern auf den Vorwiesen des Stadions zu einer Auseinandersetzung, als eine größere Gruppe Kölner Störer heranstürmte und die Einsatzkräfte mit Flaschen und Pyrotechnik bewarf. Hierbei wurden zwei Polizeibeamte verletzt. Darüber hinaus wurden in der gesamten Anreisephase pyrotechnische Gegenstände von Anhängern beider Vereine abgebrannt.

Während des Spiels provozierten Kölner Störer wiederholt die Mönchengladbacher Anhänger. So wurde am Sicherheitszaun der Südtribüne ein ca. 20m langes Mönchengladbacher-Banner gezeit und zerrissen. Dieses Banner stammte aus dem Diebstahl, welcher sich in der Nacht vor dem Spiel am Gebäude des Fanprojekts in Mönchengladbach ereignet hatte.

B. Erfahrungen aus den vergangenen Spielzeiten

Das Verhältnis beider Mannschaften muss als „feindschaftlich“ bezeichnet werden. Auseinandersetzungen bei dieser Spiel-

paarung sind an der Tagesordnung. Aus diesem Grund wurden auch bei sämtlichen vorangegangenen Fußball-Bundesligaspielen Borussia Mönchengladbach / 1. FC Köln in den letzten Jahren entsprechende Verbotsverfügungen erlassen:

- Spiel 24.10.2009 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 29 vom 21.10.2009)
- Spiel 09.04.2011 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 7 vom 31.03.2011)
- Spiel 15.04.2012 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 10 vom 31.03.2012) und
- Spiel 14.02.2015 (vergl. Amtsblatt Stadt Mönchengladbach Nr. 2 vom 31.01.2015)

C. Polizeiliche Präventivmaßnahme

Aus einem vorliegenden Bericht des Polizeipräsidenten Mönchengladbach geht hervor, dass die rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft werden. So ist beabsichtigt, gegen ca. 50 Kölner Fans im Vorfeld des Spiels ein Bereichsbetretungsverbot gem. § 34 Polizeigesetz – PolG – für das Stadtgebiet von Mönchengladbach zu erteilen. Des Weiteren wird derzeit geprüft, gegen eine noch nicht bestimmbare Anzahl von Mönchengladbacher Fans eine solche Maßnahme für definierte Bereiche im Stadtgebiet Mönchengladbach zu erteilen.

D. Ordnungsbehördliche Präventivmaßnahmen

Ausschreitungen zwischen (Problem-) Fans finden an bzw. im Umfeld von Gaststätten statt. Sie sammeln sich an bestimmten Lokalen, die sich regelmäßig an den ÖPNV-Strecken zwischen Bahnhof und Stadion befinden. Ziel ist es, die Reisemittel mit gegnerischen Fans zu attackieren, wenn diese vorbeifahren. Dadurch wird versucht zu erreichen, dass die Bahnen/Busse gestoppt werden und es unmittelbar zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen soll. Der Einsatz von starken Polizeikräften ist dann erforderlich, um dies zu vermeiden. Derartige Auseinandersetzungen sind zurückliegend am Fan Haus sowie im angrenzenden Stadionumfeld erfolgt, und dort für das anstehende Spiel zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheinen die ordnungsbehördlichen Präventivmaßnahmen im vorgenannten Bereich zwingend erforderlich.

Das dargestellte Maß der Emotionalisierung ließe auch in diesem Bereich Auseinandersetzungen bei Aufeinandertreffen von (Problem-) Fans erwarten.

E. Ergebnis / Verhältnismäßigkeitsbetrachtung

Abschließend festzustellen ist, dass

- es eine sehr hohe Emotionalisierung der Fan Lager gibt

- gewalttätige Ausschreitungen aus den Erkenntnissen der zurückliegenden Spiele gezielt gesucht werden
- Gewalttätigkeiten gegen anreisende Gästefans und deren Reisemittel regelmäßig von bestimmten / bekannten Gaststätten nicht auszuschließen sind
- punktuelle Maßnahmen gegen bestimmte Lokale wegen des zu erwartenden Verdrängungseffektes ungeeignet sind
- sich grundsätzlich nicht gewalttätige Personen solidarisieren und in bestimmte Situationen sich mit den gewaltbereiten an Ausschreitungen beteiligen; eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Zahlen ist abschließend nicht möglich.

Die Maßnahme der ordnungsbehördlichen Verbotserfügung im Bereich des Stadionumfeldes ist geeignet. Sie mindert insbesondere das Ausmaß der zu erwartenden Ausschreitungen.

Die Maßnahme des Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen sind erforderlich, da kein geringeres Mittel erkennbar ist, weil diese Gefäße regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch bei dem kommenden Spiel zu erwarten ist.

Letztlich stehen die vorgesehenen Einschränkungen in einem eng umgrenzten Zeitraum (10:00–18:30 Uhr) in der Abwägung zum angestrebten Zweck der Maßnahme (Schutz von Leib und Leben) erkennbar nicht außer Verhältnis.

F. Erfahrungen zum Flaschen-/ Glas-/ Dosenverbot

(Spiele beider Mannschaften vom 24.10.2009, 09.04.2011, 15.04.2012 und 15.02.2015)

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass sich die Problemstellung des Gefahren bringenden „Einsatzes“ von Gläsern und Dosen grundsätzlich vollkommen erübrigt hatte.

Nach den am Hbf. Köln durchgeführten „Vorkontrollen“ konnte die Bundespolizei das Ausbleiben jedweder Gefahrensituationen im Zusammenhang mit Flaschen und Gläsern berichten. Bei der Einfahrt der Regel- und Entlastungszüge mit Kölner Fans im Hbf. Rheydt wurde keine einzige Flasche, insbesondere nicht auf die Einsatzkräfte geworfen.

Auch im weiteren Verlauf wurden keine Flaschenwürfe auf Einsatzkräfte bekannt. Selbst in einer Situation, als Mönchengladbacher Problemfans ausgehend vom Messegelände an anreisenden Shuttle-Busse mit Kölner Fans gelangen wollten, konnte kein Glaswurf festgestellt werden. Darüber hinaus hatte der Ordnungsdienst – Borussia – an den Eingängen des Stadions deutlich weniger Flaschen als sonst üblich festgestellt. Das Glasverbot hat damit die Arbeit des Ordnungsdienstes maßgeblich erleichtert.

Die überwiegende Zahl von Personen, die Flaschen (verbotswidrig) mitführten, waren auswärtige Fans, die von den Parkplätzen kamen und nicht über das Flaschenverbot im Stadionumfeld informiert waren. Sie zeigten sich mehrheitlich einsichtig und entsorgten die Glasflaschen. Das Glas- und Dosenverbot in Mönchengladbach wird über meine Pressestelle überörtlich bekannt gegeben und auch über die Vereine verbreitet.

Bei den letzten Begegnungen zwischen den beiden Vereinen wurden jeweils die mittels Busshuttle bzw. Straßenbahn (in Köln) zum Stadion anreisenden Gästefans von den jeweiligen Heim Fans massiv mit Bierflaschen und Biergläsern angegriffen. Es entstand jeweils hoher Sachschaden. Personen in den Transportmitteln waren erheblich gefährdet.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. eine Dose als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, nachweislich deutlich gesunken. Dabei werden immer wieder Einsatzkräfte durch Bewurf verletzt.

Die beschriebene Maßnahme hat sich vollends bewährt.

Begründung zu Ziffer 4: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Ordnungskräfte und Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziff. 1 und 2 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiv Effekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben sowie des Schutzes der Rechtsordnung kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend Genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leib und Gesundheit sowie des Schutzes der Rechtsordnung rechtfertigen daher regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verwie-

se ich auf die Sachverhaltsschilderungen unter A und B (siehe oben)

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere Interesse an der Beseitigung einer der Gefahrenquellen für das private Interesse, das von mir geforderte Handlungsgebot unter Ziff. 1 und 2 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Begründung zu Ziffer 5: Anordnung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vergl. Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist diese Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundsätzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter Ziffer 1 und 2 dieser Ordnungsverfügung ausreichend Genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehen muss, dass man dieser Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gem. § 57 Abs. 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchführung des unmittelbaren Zwanges anzudrohen. Dieser erfolgt in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen. Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme zu den Ziff. 1 und 2 keinen Aufschub dulden. Von der

Androhung der Festsetzung der Ersatzvornahme habe ich aus den gleichen Gründen abgesehen.

Da nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges geeignet erscheint, meiner Anforderung zu Ziffer 1 und 2 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist auch die Anordnung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges verhältnismäßig.

Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 VwVG NRW können Zwangsmittel neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt oder gewechselt werden, bis die Allgemeinverfügung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Mönchengladbach ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen“ -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV NW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Anschrift siehe oben) zu stellen.

Hans Wilhelm Reiners

Schiedsperson gesucht

Da die bisherige Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Mönchengladbach-

West/1 (Stadtteile Rheindahlen, Holt, Hehn, HQ) im Juli diesen Jahres ihre Schiedsamtstätigkeit aus Altersgründen beendet, wird die Stelle hiermit neu ausgeschrieben. Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Mönchengladbach für fünf Jahre gewählt und unterliegt der Aufsicht des zuständigen Amtsgerichts.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört das Schlichten von Streitigkeiten wie z. B. Beleidigung, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Verletzung des Briefgeheimnisses. Weitere nähere Informationen sind z. B. zu finden unter www.bds-nrw.com/105.html.

Bewerber müssen nach dem Schiedsamtgesetz NRW ihren Hauptwohnsitz im Schiedsamtbezirk haben, und von ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten her zur Streitschlichtung geeignet sein. Weiterhin müssen sie zwischen 30 und 69 Jahre alt sein, nicht unter Betreuung stehen, öffentliche Ämter bekleiden dürfen und nicht in Vermögensverfall geraten sein.

Interessenten für dieses Ehrenamt können sich bis zum 24.03.2016 bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Recht, 41050 Mönchengladbach schriftlich unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes mit Foto bewerben. Neben einem eventuellem Bewerbungsgespräch ist noch eine Auskunft aus dem Schuldnerregister und ein Führungszeugnis erforderlich. Telefonische Rückfragen sind möglich unter 02161/25-8103 (Herr Lenzen) und -8102 (Herr Paff).

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 354 (L 354n) als Ersatzstraße Braunkohletagebau zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen

Deckblattplanung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen überarbeitet.

Als wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Verschiebung des geplanten Kreisverkehrsplatzes im Bereich der vorhandenen Einmündung K 19/L 277 in westlicher Richtung.
- Anbindung eines nördlichen Wirtschaftsweges an den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der L 354n bei Bau-km 0+245.
- Verschiebung der Trasse im Bereich des Golfplatzes.

- Zusätzliche Wirtschaftswege südlich der L 354n als Verbindung zwischen den angebundenen Wirtschaftswegen.
- Gabionenwände im Bereich der Knotenpunkte L 354n/ K 19 West und der L 354n/ L 354 (alt) zur Freihaltung der Sichtdreiecke.
- Änderung des Knotenpunktes L 354n / L 354 (alt) vor der Ortslage Kaulhausen

Die Änderungen/Ergänzungen wurden in die bisherigen Planunterlagen als Deckblatt 1 eingearbeitet.

Für das Neubauvorhaben und seine Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wanlo (Flure 4, 5, 12, 23, 24) und Schelsen (Flur 11) der Stadt Mönchengladbach, in den Gemarkungen Keyenberg (Flure 21, 26, 27) und Venrath (Flure 2, 3), der Stadt Erkelenz sowie die Gemarkung Kelzenberg (Flur 10) der Gemeinde Jüchen beansprucht.

Für die Maßnahme ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17.02.2016 bis 16.03.2016 in der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), 2. Etage, Markt 11, 41236 Mönchengladbach

während der Dienststunden:

Montags bis Mittwochs
von 7:45 bis 12:30 Uhr und
von 14:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstags
von 7:45 bis 16:30 Uhr und
Freitags
von 7:45 bis 11:00 Uhr

im Zimmer 2004 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom 17.02.2016 bis 16.03.2016 in der Stadtverwaltung Erkelenz aus. Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die ausliegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform bei den Städten Mönchengladbach und Erkelenz zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Auf eine erneute Auslage der Pläne bei der Gemeinde Jüchen wird verzichtet, da Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemein-

de durch die Änderungen nicht betroffen sind.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung erstmalig oder stärker** als bisher unmittelbar betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.03.2016 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezer-nat 25, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder bei den Stadtverwaltungen Mönchengladbach und Erkelenz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwen-dungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht gegen Ursprungs- und Deckblattplanung Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Ver-treter, werden von dem Termin geson-dert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öf-fentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevoll-mächtigten ist möglich. Die Bevoll-mächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu ge-ben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das An-hörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffent-lich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunter-lagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teil-nahme am Erörterungstermin oder Ver-treterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungster-min, sondern in einem gesonderten

Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Ab-schluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbe-schluss) an die Einwender und die-jenigen die eine Stellungnahme ab-gegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vor-zunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Verände-rungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbau-last ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirks-regierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vor-habens durch Planfeststellungsbe-schluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterla-gen die nach § 6 Abs. 3 UVPG not-wendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den aus-gelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vor-habens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Geoinformationen
und Grundstücksmanagement
Im Auftrag
Palmen

Antragsverfahren zur Umwandlung der Kath. Grundschule Waisenhausstraße in eine Gemeinschaftsgrundschule

Entscheidung über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens und Durchführung des Abstimmungsverfahrens gemäß §§ 7 und 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO)

Von 130 Erziehungsberechtigten der Kath. Grundschule Waisenhausstraße wurde fristgerecht ein Verfahren zur Umwandlung der Schule in eine Gemeinschafts-

grundschule eingeleitet. Sie vertreten 156 von 286 Kindern, die am 10.01.2016 die Kath. Grundschule Waisenhausstraße be-sucht haben.

Zum erfolgreichen Abschluss des Einlei-tungsverfahrens ist es gemäß § 7 Abs. 4 der Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) erforderlich, dass ordnungs-gemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler ver-treten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

Zahl der Schüler/innen	
am 10.01.2016	286
davon 10 v.H.	29
ordnungsgemäß gestellte Anträge	156

Die Anträge entsprechen nach Form, Frist und Inhalt den Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 3 BestVerfVO. Es wird daher festge-stellt, dass das Einleitungsverfahren zur Umwandlung der Kath. Grundschule Wai-senhausstraße in eine Gemeinschafts-grundschule erfolgreich abgeschlossen wurde und das Abstimmungsverfahren durchzuführen ist.

Der Entscheidung über das Ergebnis des Einleitungsverfahrens hat die Untere Staatliche Schulaufsichtsbehörde am 25.01.2016 zugestimmt.

Den Abstimmungsberechtigten, das sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin-nen und Schüler, die am 10.01.2016 die Kath. Grundschule Waisenhausstraße be-suchten, wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 BestVerfVO mitgeteilt, dass sie über den Antrag auf Umwandlung der Kath. Grund-schule Waisenhausstraße in eine Gemein-schaftsgrundschule in geheimer Wahl ab-stimmen können.

Die Abstimmung findet im Gebäude der Kath. Grundschule Waisenhausstraße, Waisenhausstr. 15 in Raum Nr. 11 zu fol-genden Zeiten statt:

Montag, 22.02.2016
07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag, 23.02.2016
07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 24.02.2016
07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Weitere Auskünfte erteilt der Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2, Telefon 25-3709.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Gert Fischer
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün, Abteilung Straßenmanagement –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Montage von ca. 1000 Leuchten in der öffentlichen Straßenbeleuchtung

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

April-Mai 2016

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Heynckes, Telefon: 02161/25-9081

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

22.02.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

29.02.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

11.04.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –

Offenes Verfahren

Die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach (GSM), 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Unterhalts- und Glasreinigungsleistungen für verschiedene städtische Gebäude

Aufteilung in Lose:

Ja (25 Lose)

Angebote sind möglich für:

alle Lose (optionale Loslimitierung)

Ausführungsfrist:

01.10.2016 bis 30.09.2021

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Jackszis, Telefon: 02161/25-9252

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Dezernat Planung, Bauen – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8014).

Sie können auch angefordert werden unter Fax-Nr. 02161/25-8020 / E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 20,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33 zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

14.03.2016, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

21.03.2016, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- eine Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:

- Nachweis der Qualifikation der Aufsichtskräfte gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis
- Nachweis der Qualifikation der Vorarbeiter gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis
- Berechnung von Stundenverrechnungssätzen für sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung
- Liste der eingesetzten Reinigungsmittel einschl. Sicherheitsdatenblatt,

techn. Datenblatt sowie eine Gebrauchsanweisung gemäß Ziffer 5.2 der Ergänzenden Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

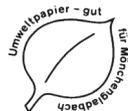
26.06.2016

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ § 22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 28.01.2016

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planung, Bauen –



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt ist bei der Altenhilfe für die Zukunft gerüstet

Die kommunale Pflegeplanung in Mönchengladbach zeigt, dass die Stadt in diesem Bereich gut aufgestellt ist. Sowohl bei der Tagespflege als auch bei der stationären Betreuung stimmen Angebot und Nachfrage weitestgehend überein. Dass einige Altenheime trotzdem Wartelisten haben, liegt nicht an mangelnden Plätzen, sondern an den speziellen Wünschen für ein bestimmtes Altenheim. Generell kommt der Fachbereich Altenhilfe bei der Bedarfsplanung zu dem Ergebnis, dass die Heimbewohner immer kürzer in den jeweiligen stationären Einrichtungen verbleiben und auch nach Möglichkeit erst relativ spät dort aufgenommen werden. Der Grund: Die Wohnform ist generell bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht sehr beliebt. Möglichst lange im eigenen Umfeld zu leben und soweit es geht selbstständig zu bleiben, wird vorgezogen.

Die Tendenz, möglichst lange ohne stationäre Hilfe auszukommen, entspricht auch dem Grundsatz, an dem sich die Stadt bei der Alten- und Pflegehilfe orientiert: „ambulante Versorgung – vor teilstationärer Hilfe – vor stationärem Wohnen.“ Dieser Grundsatz ist auch gesetzlich normiert. So heißt es bei der Pflegeversicherung § 43 Abs. 1 SGB XI: „Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.“

In Mönchengladbach wird seit jeher Wert auf „Pantoffelnähe“ gelegt. Insbesondere durch die Nähe zum Wohnort fördern bzw. erhalten kommunal geförderte Angebote die Selbsthilfepotentiale der Menschen, Isolation wird entgegengewirkt. So werden derzeit in Mönchengladbach diverse Quartiersprojekte in unterschiedlicher Trägerschaft durchgeführt und evaluiert, neue Projekte sind in Planung. Daneben versucht die Stadt, Angebote zu fördern, die eine angemessene ambulante pflegerische Unterstützung bieten, Tagespflegeeinrichtungen, Beratungsmöglichkeiten und Bereiche, in denen schon bei generellen Planungen für zum Beispiel Wohnen und Infrastruktur, die Belange älter werdender Menschen berücksichtigt werden können. Gleichzeitig wird darauf geachtet, auch eine angemessene stationäre Versorgung vorhalten zu können. Insgesamt gibt es so zwölf Begegnungstätten mit Pflegestützpunkt und fünf weitere ohne, 39 ambulante Pflegedienste, neun Tagespflegeeinrichtungen, zwei Einrichtungen für die Kurzzeitpflege und eine weitere im Herzpark in Hardt, die bisher noch nicht wieder eröffnet wurde. Für die vollstationäre Pflege gibt es 32 Einrichtungen in Mönchengladbach, zwei weitere sind in Planung. Über 2500 Pflegeplätze sind nach Stand Ende September 2015 im Angebot. Nach den bisherigen Prognosen des Landesamtes für Statistik und der eigenen Platzzahlberechnung des Fachbereichs für Altenhilfe sollte mit der bisherigen Anzahl der Plätze und unter Berücksichtigung der

bereits genehmigten Bauvorhaben auch für die nächsten beiden Jahre das Angebot ausreichen. Neue weitere stationäre Pflegeeinrichtungen würden demnach nicht mehr gefördert. Heißt, sollte ein Betreiber/Investor ohne Bedarf trotzdem eine stationäre Einrichtung bauen, kann kein Pflegegeld für die Bewohner gezahlt werden. Im Bereich der Tagespflege liegen dem Fachbereich Altenhilfe Planungsüberlegungen zu vier weiteren Tagespflegen unterschiedlicher Träger vor. Da davon ausgegangen wird, dass die Tagespflege die Nachfrage nach stationärer Pflege verringert und da keine gesicherten Daten vorliegen, welche Anzahl an Tagespflegeplätzen zukünftig genau gebraucht wird, sollen diese zunächst weiter gefördert werden. Mit der Fortschreibung des kommunalen Bedarfsplans haben sich so im Vergleich zum Jahr 2015 bisher nur wenige Änderungen ergeben. Die Stadt ist nach dem Alten- und Pflegegesetz zu dieser Pflegeplanung verpflichtet. Um zu verhindern, dass in irgendeinem der Bereiche kein ausreichendes Angebot vorhanden ist, wird der Markt weiter intensiv beobachtet und kommunale Pflegeplanung weiter jährlich fortgeschrieben. So kann auch im bisherigen Planungszeitraum, der vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2019 geht, auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden. Den Feststellungen der notwendigen oder eben nicht notwendigen Förderungen, die sich aus der kommunalen Pflegeplanung ergeben, muss nun Anfang März noch der Rat der Stadt zustimmen.